



Staatsanwaltschaft | Postfach | 76805 Landau

Herrn  
Dr. Ingeve Björn Stjerna  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf

Marienring 13  
76829 Landau in der Pfalz  
Telefon: 06341-22 0  
Telefax: 06341-22 683  
stald@genstazw.jm.rlp.de  
www.stald.justiz.rlp.de

08.08.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
7101 Js 16588/21 Bitte immer angeben!	211222.STALd.IBS	Herr ██████████	06341 22-██████ 06341 22-██████

**Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten, die am 13.12.2021 im Rahmen einer Personenkontrolle einen 71-Jährigen zu Boden gebracht haben, wegen Körperverletzung im Amt**

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren gegen die Polizeibeamten, die am 13.12.2021 im Rahmen einer Personenkontrolle einen 71-Jährigen zu Boden gebracht haben, wird gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da die Ermittlungen die Begehung einer rechtswidrigen Tat nicht ergeben haben.

1.

Am 13.12.2021 fand in Landau ein Sondereinsatz der Polizei statt, der dadurch bedingt war, dass sich rund 200 Personen, die jedenfalls zum Teil der sogenannten Querdenkerszene zuzurechnen waren, unter anderem auf dem Rathausplatz versammelten und die Gefahr bestand, dass es zu Verstößen gegen die zu diesem Zeitpunkt geltende 29. CoBeLVO kommen würde. Die Beschuldigten, die beim Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik ihren Dienst versehen, wurden zur Verstärkung der örtlichen Polizeikräfte hinzugezogen mit dem Auftrag des Raumschutzes, der Personenkontrolle und der Identitätsfeststellung. Die Beschuldigten kontrollierten Teilnehmer der Versammlung, die in Kleingruppen auftraten, keine

1 / 4

**Sprechzeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitags: 09.00-12.00 Uhr

**Bankverbindung**

Postgiroamt Ludwigshafen  
IBAN: DE12545100670001401672  
BIC: PBNKDEFF

**Verkehrsanbindung**

Deutsche Bahn bis Haupt-  
bahnhof - zu Fuß bis Justiz-  
behörde ca.800 Meter

**Parkmöglichkeiten**

am Justizgebäude

**Datenschutzhinweis:**

Im Rahmen des Vorgangs werden personenbezogene Daten verarbeitet. Über Ihre Rechte aus der DS-GVO, StPO und dem BDSG informieren wir Sie auf unserer Homepage: [www.stald.justiz.rlp.de](http://www.stald.justiz.rlp.de). Auf Nachfrage können die Hinweise auch in Papierform übermittelt werden.



Masken trugen und innerhalb der Kleingruppen das Abstandsgebot nicht einhielten darauf, ob es sich um Personen desselben Haushalts oder höchstens eines weiteren Haushalts im Sinne des § 4 Abs. 1 der 29. CoBeLVO handelte. Da aufgrund der nicht bloß flüchtigen oder zufälligen Zusammenkunft der Personengruppen der Anfangsverdacht für eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Nr. 5 der 29. CoBeVOF bestand (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 08. März 2021 – 3 OWi 6 SsRs 395/20 –, Rn. 14, juris), sollten die Personen gemäß § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 163b StPO einer Personenkontrolle unterzogen und im Falle der Bestätigung eines Verstoßes gegen die betroffenen Personen ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Die später von den Polizeibeamten zu Boden gebrachte und dort fixierte Person (Betroffener) war ein Teilnehmer einer dieser Gruppen, bei der vier Personen ohne Maske und ohne den erforderlichen Abstand zusammenstanden. Er sollte zu dem vorbezeichneten Zweck einer Identitätsfeststellung unterzogen werden. Während die übrigen Mitglieder der Gruppe der Kontrolle Folge leisteten, verweigerte der Betroffene die Angabe seiner Personalien. Er erklärte ferner, er habe keine Ausweispapiere dabei. Die Polizeibeamten erklärten dem Betroffenen daraufhin, dass sie ihn nach seinem Ausweis oder anderen Papieren zur Feststellung seiner Identität durchsuchen werden. Sie gaben auch an, auf welche Rechtsgrundlage sie diese Maßnahme stützten. Gleichwohl verweigerte der Betroffene hartnäckig die Feststellungen seiner Personalien und lehnte auch die angekündigte Durchsuchung ab. Die Diskussion der Polizeibeamten mit dem Betroffenen zog sich mehrere Minuten hin, bis sich die Beamten schließlich entschieden, die angekündigte Durchsuchung durchzuführen. Dem Betroffenen wurde dabei auch erklärt, dass er die Maßnahme zu dulden habe, was auch der tatsächlichen Rechtslage entspricht.

Auf diese Ansprache reagierte der Betroffene ungehalten und entgegnet, dass „etwas passiere“, wenn er durch die Beamten angefasst werde und dass es „rappeln“ werde, wenn die Beamten versuchen, die Durchsuchung durchzusetzen.

Diese Drohung mit Gewalt für den Fall der Durchsetzung einer rechtmäßigen Diensthandlung stellt eine Straftat des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte dar. Dadurch wurde die Maßnahme der Identitätsfeststellung ab diesem Zeitpunkt auch erforderlich unter dem Gesichtspunkt der Aufklärung einer Straftat. Durch die Ankündigung von Gewalt und die Art und Weise, wie sich der Betroffene während der gesamten Zeit der Ansprache durch die Beamten verhielt, war für diese auch ersichtlich, dass er der hoheitlichen Maßnahme tatsächlich mit Gewalt begegnen werde. Eine drohende Gewaltanwendung war auch deswegen aus der Sicht der Beamten naheliegend, weil der Betroffene ihnen ein hoheitliches Tätigwerden gänzlich absprach, da er erklärte, er habe sich vom „System abgemeldet“ und die „BRD-GmbH keinerlei Berechtigung“ habe, hoheitliche Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen.

Daraufhin ergab sich für die Polizeibeamten die Situation, dass sie aufgrund ihrer hoheitlichen Aufgabe berufen waren, eine Person zu kontrollieren, die den Staat und seine Repräsentanten ablehnt und von der aufgrund dieser Haltung und der Ankündigung von Gewalt ein nicht abschätzbares Gefährdungspotential ausging. Daher haben die Beamten den Entschluss gefasst, den Betroffenen zu fixieren, wobei die Fixierung einerseits möglichst schonend für die



zu kontrollierende Person sein sollte, andererseits jedoch einen Kampf mit ungewissem Verletzungsrisiko für die Beamten sicher vermeiden sollte. Zu diesem Zweck wendeten die Beamten die sogenannte Kopfhebeltechnik an, bei der die Person aus dem Gleichgewicht gebracht wird, sodass diese auf ihr Gesäß fällt und sodann fixiert werden kann. Dieses Vorgehen entspricht den geltenden Standards der polizeilichen Ausbildung und Praxis für eine gefahrlose Fixierung zur Durchführung von Personenkontrollen, bei denen Widerstand zu erwarten ist.

2.

Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlung steht fest, dass sich der Sachverhalt in der vorbeschriebenen Art und Weise zugetragen hat. Der Sachverhalt wurde von den Polizeibeamten sowie in weiten Teilen auch von dem Betroffenen selbst entsprechend geschildert. Ferner steht er fest aufgrund der Inaugenscheinnahme des vorhandenen Videomaterials.

Aufgrund dessen durften die Polizeibeamten davon ausgehen, dass sie im Falle der Durchsetzung des bereits angekündigten unmittelbaren Zwangs in Form der Durchsuchung mit gewaltsamen Attacken der zu kontrollierenden Person zu rechnen hatten. Das Vorgehen der Polizeibeamten war nicht zu beanstanden. Die angewendete Kopfhebeltechnik gewährleistete einerseits, dass die Beamten nicht in ein Kampfgeschehen verwickelt wurden und dem Eigenschutz damit genüge getan war. Andererseits gewährleistete sie ein Ablegen des Betroffenen auf seinem Gesäß, was im Gegensatz zu einem unkontrollierten Sturz auf andere Körperstellen, der bei einer gewaltsamen Auseinandersetzung zu befürchten gewesen wäre, das geringste Verletzungsrisiko barg. Daher war die Maßnahme geeignet und erforderlich, um die angeordnete Gewalt zu verhindern und stellte dabei das mildeste Mittel dar.

Denn Polizeibeamte, die den hoheitlichen Auftrag wahrnehmen, geltendes Recht und Rechtsverordnungen wie die 29. CoBeLVO durchzusetzen, müssen sich im Fall eines angedrohten gewaltsamen Widerstandes gegen die Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung nicht auf einen Kampf mit unbestimmtem Ausgang einlassen und eigene Verletzungen in Kauf nehmen. Um einen gewaltsamen Widerstand zu verhindern, werden in der polizeilichen Praxis Hebeltechniken angewandt, die ein dynamisches Kampfgeschehen unterbinden und dennoch für den Betroffenen das geringste Verletzungsrisiko bergen. Hiervon haben die Beschuldigten in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Auch die anschließende Fixierung, gegen die der Betroffene weiterhin Widerstand leistete, verstieß nicht gegen das Übermaßverbot. Die Maßnahme war geeignet, die Feststellung der Personalien zur Identifizierung des Täters einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 OWiG und einer Straftat gemäß § 113 StGB durchzuführen, ohne sich einer eigenen Verletzungsgefahr auszusetzen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen war das Verhalten der Polizeibeamten nicht rechtswidrig, sodass ein hinreichender Tatverdacht für eine strafbare Körperverletzung im Amt oder eine rechtswidrige Nötigung nicht vorliegt. Auch haben sich keine Anhaltspunkte für weiteres strafbares Verhalten ergeben. Das Verfahren war daher einzustellen.



Mit freundlichen Grüßen

gez.

(██████████)

Staatsanwalt

\*\*\*\*\*  
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.  
\*\*\*\*\*